

-per Fax-
-Original per Einschreiben-Einwurf -

Rechtsmittel/Erinnerung!

Amtsgericht Ingolstadt
Schrannenstrasse 3

Befangenheitsantraege (auch gegen die verantwortlichen
Personen des Landgerichts Ingolstadt) und
Forderungen!

80546 Ingolstadt

In Sachen K 225/O4 und K 84/O5

stelle ich hiermit erneut einen Befangenheitsantrag gegen Herrn Rechtspfleger Buschewieke, gegen Herrn Rechtspfleger Herler, gegen Frau Richterin Dr. Troppschuh und gegen den Direktor des Amtsgerichts Ingolstadt wegen der Unterstützung der illegalen „Zwangsversteigerungen“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim (womit die Gemeinde Eschenlohe und die Wüstenrot Bausparkasse AG insgesamt rund 180.000.- EURO erhielten; reines Schwarzgeld, das ich mir nicht zurechnen lasse) und wegen der Durchführung illegaler Zwangsversteigerungsverfahren (K 225/O4 und K 84/O5) und des Zwangsverwaltungsverfahrens L 105/O4, aufgrund von Kataster-, Grundbuch- und Flurnummernfaelschungen (u.a. der Landwirtschaftlichen Alterskasse in München).

Zur Begründung verweise ich einerseits auf meine Eingabe vom 20.03.2009. Die gesamte Eingabe (samt allen Anlagen) hat mein Vater Hans Georg Huber (*1942) zum Gegenstand seiner Beweisführung seiner Forderungen (u.a. Eintragung von Widersprüchen; Grundbuchberichtigung; Rechtsmittel in Sachen Band III S. 16 Bl. 190 des Grundbuchs von Schrobenhausen, Band 40/2422 und Band 117 Blatt 4776 des Grundbuchs von Schrobenhausen des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau; Plan-/Flurnummern 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen) vom 25.03.2009 ans Amtsgericht Neuburg a.d. Donau gemacht und die gesamte Eingabe – samt allen Anlagen – ausgedruckt (mehr als 1000 Seiten) und diese per DHL Paket Deutschland (Identcode: 86.117 010.790 O) am 25.03.2009 an das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau gesandt. Laut Angabe des Landgerichts Ingolstadt haben Sie die Akten des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau als Beiakte zugezogen. Somit ist Ihnen meine gesamte Eingabe vom 20.03.2009 (samt allen Anlagen) – ausgedruckt – auch zugestellt.

Daraus geht eindeutig hervor, dass aufgrund massiver Faelschungen der Bauernhof Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) bis heute unterschlagen wird und über eine illegale Konstruktion „Saegewerk Georg Huber“ die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 225/O4 und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt und K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim gegen mich geführt werden, und zwar über „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“.

Laut Grundbuch von 1994 ist diese „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ eine Gebaeude- und Freiflaeche – also ohne Wohngebaeude – und somit keine ladungsfaeheige Anschrift und eine reine illegale Luftnummer. Über diese Luftnummer „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ wurde mit Schreiben der Gemeinde Eschenlohe vom 16. November 1976 die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ - eine reine nachgewiesene Faelschung – an Georg Huber jun. vergeben (siehe Anlage 1).

Das heisst über diese Luftnummer „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ (dieser ist die Halle – früher Autoreparaturwerkstatt von Josef Binder – auf der Fl.-Nr. 335 als Unternummer zugeordnet) wird seit 1976 über Georg Huber jun. also die gesamte Mühle vor Eschenlohe geführt, unter Unterschlagung des Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) und unter Unterschlagung des Bauernhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen. Zu diesem Zweck erhielt Josef Binder seit Maerz 1976 plötzlich die Aichacher Str. 17, Schrobenhausen zugeteilt (siehe Anlage 2: Grundsteuerbescheid der Stadt Schrobenhausen vom 01.04.1976), obwohl er bis dahin nur über die Luftnummer „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ erfasst wurde (siehe Anlage 3: Grundsteuerbescheid vom 22.02.1974). Unterschlagen wurde dabei, dass die gesamten Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen bis heute rein landwirtschaftlich sind. Es liegt kein Bebauungsplan vor. Die landwirtschaftliche Einstufung hat sich nicht geaendert, so dass für Josef Binder nie eine Grundsteuer B von der Stadt Schrobenhausen berechnet haette werden dürfen.

Über diese „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ hat das Amtsgericht D-82362 Weilheim die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 eingeleitet und versteigert mir darüber einen Gasthof (1890), ein Gaestehaus (1957) und ein Appartementhaus von (1975). Dies sind Objekte, die es nicht gibt und die ich nie erhielt. Ermöglicht wurde das Ganze, indem Sie ebenfalls über „Aichacher Str. 19,

Schrobenhausen" die nichtigen Verfahren L 105/O4, K 225/O4 und K 84/O5 einleiteten.

Im Verfahren L 105/O4 hat mir die Landwirtschaftliche Alterskasse illegal monatliche Einnahmen iHv. rund 1.800.- EURO zugerechnet (wie deren illegaler Bescheid von 2005 über Mitgliedschaft in der Krankenversicherung beweist; siehe Eingabe vom 27.03.2009 von Hans Georg Huber an die LAK ohne Anlagen – nur mit der Briefrückgabe - ; beigelegt als Anlage 4), obwohl ich keinen einzigen Cent Einnahmen aus Schrobenhausen erhielt.

Auch ist es so, dass keine Erbengemeinschaft nach Anna Maria Binder vorliegt. Dazu existiert weder eine Eröffnungsbilanz noch ein Gesellschaftsvertrag (und zwar auch kein mündlicher). Irene Anita Huber (*1947) ist die Alleineigentümerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen und – wenn Sie dies unterschlagen – ist schon wegen ihres Niessbrauchs es ausgeschlossen, dass Sie mir irgendwelche Einnahmen (die ich nie erhielt!) zurechnen. Seit 01.01.2004 ist die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH alleinige Gewahrsamsinhaberin der gesamten Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Noch dazu war Anna Maria Binder nie Eigentümerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Es existiert keine „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ und bezüglich Anna Maria Binder (deren Erbschaft ich ausschlug) existiert kein Erbscheinsverfahren. Selbst die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen habe ich in der Form von 1994 notariell im Dezember 2003 (Originalurkunde des Notariats aus Reutte liegt Ihnen vor) herausgegeben. Auf solch einer Basis eine Erbengemeinschaft zu konstruieren ist rechtlich nicht möglich und illegal.

Jedenfalls führen Sie nun über die illegale „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ (die über die illegale „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ 1976 eingeführt wurde) die „Zwangsversteigerungen“ K 84/O5 und K 225/O4 gegen mich durch, nachdem im Vorgriff über bzw. durch Sie und das Landgericht Ingolstadt ein „Verteilungstermin“ in den nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weiheim über „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ im Juli 2008 anberaumt und dann illegal durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses „Verteilungstermins“ wurden rund 130.000.- EURO – dies ist reines Schwarzgeld (das ich mir nicht zurechnen lasse) - an die Wüstenrot Bausparkasse AG (die über das nicht existente Saegewerk Georg Huber auch die Verfahren K 225/O4 und K 84/O5 bei Ihnen illegal betreibt) und rund 50.000.- EURO (ebenfalls Schwarzgeld, das ich mir nicht zurechnen lasse!) an die Gemeinde Eschenlohe (die die nichtige „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ führt) verteilt.

Im Klartext gesprochen sind die verantwortlichen Justizpersonen des Amtsgerichts Ingolstadt (Herr Herler, Herr Buschewieke, Frau Dr. Troppschuh und der Direktor des Amtsgerichts Ingolstadt wie auch die verantwortlichen Justizpersonen des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau) in massive illegale Finanztransaktionen verwickelt. Das Gleiche gilt für die sonstigen beteiligten Amts- und Justizpersonen. Auf so einer Basis kann und darf Herr Herler überhaupt keinen Versteigerungstermin durchführen und überhaupt keinen Entscheidungsverkündungstermin, 31.03.2009, festsetzen. Diesen Termin haben Sie sofort abzusagen.

Noch dazu ist es so, dass bei der Fl.-Nr. 335 (auf der sich der Termin vom 31.03.2009 bezieht) massive Grundbuchfälschungen vorliegen. 1948 ist es laut Grundbuch noch eine reine Wiese mit 3810 qm. Mein Grossvater Josef Binder hat dann mit einer Sondergenehmigung eine Autoreparaturwerkstadt errichtet und ansonsten wurde nichts darauf gebaut. 1982 ist dann dieselbe Fl.-Nr. 335 plötzlich folgendes: *An der Aichacher Strasse, Gebaeudeflaeche (darauf Backofen des Mühlbauer Hans, Aichacher Str. 17), Grünland 3820 qm.* 1995 taucht dann plötzlich die 1948 von Josef Binder errichtete Autoreparaturwerkstadt in Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen auf. Es wird ein wesentlicher Bestandteil der Fl.-Nr. 335 (und zwar die Wiese, die als „Wiese Besitzer Stief“ bezeichnet wird) unterschlagen (siehe Eingabe von Irene Anita Huber vom 25.03.2009). Auch wird unterschlagen, dass die Einstufung der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen bis heute rein landwirtschaftlich ist.

Die Argumentation von Herr Herler, dass das Landgericht Ingolstadt (an das sich Herr Herler und nicht ich wandte!) gesagt habe, dass alles in Ordnung sei und meine Verkehrswertbeschwerde zurückgewiesen habe, ist vollkommen falsch und rechtsmissbrauechlich. Ich habe überhaupt keine Verkehrswertbeschwerde eingereicht, sondern eine Streitwertbeschwerde, die ich vollkommen aufrecht erhalte.

Ausserdem ist das erstellte Gutachten vollkommen falsch und es existiert nachgewiesen – weder eine Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ noch eine „Rautstrasse 10, Eschenlohe“. Das heißt, es kann weder von Ihnen noch vom Landgericht Ingolstadt noch vom Amtsgericht Neuburg a.d. Donau irgendetwas absegnet werden. Dies ist nicht möglich.

Auch nehme ich auf die neuesten Eingaben von Hans Georg Huber und von Irene Anita Huber vollkommen Bezug und mache diese Eingaben zum Gegenstand meiner Beweisführung.

Auch ist die Zurückweisung meiner Befangenheitsantraege weder durch Sie noch durch das Landgericht Ingolstadt möglich, da meine Befangenheitsantraege – nachgewiesen – begründet sind. **Ich lehne hiermit auch die verantwortlichen Personen des Landgerichts Ingolstadt und der Ingolstaedter Justizbehörden wegen Befangenheit vollkommen ab und verweise zur Begründung auf meine obigen Darlegungen und bisherigen Eingaben.**

Ich lege gegen alle bisherigen Anordnungen/Beschlüsse/Entscheidungen und Verfügungen in Sachen K 225/O4 und K 84/O5 hiermit ausdrücklich Rechtsmittel und Erinnerung ein und fordere deren Aufhebung von Anfang an. Auch fordere ich die Aufhebung von Anfang an des nichtigen „Zwangsverwaltungsverfahrens“ L 105/O4 und beanspruche Kostenfreiheit für meine Forderungen. Auch sind Sie verpflichtet, mir direkt ans Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe korrekt adressiert zuzustellen und dies nicht – über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ über einen illegal eingesetzten Zustellungsbevollmaechtigten - zu unterschlagen. Dies ist keine Zustellung.

Die Fortsetzung des 1. Versteigerungstermins in Sachen K 225/O4 ist wie das gesamte Verfahren K 225/O4 sofort zu beenden. Der auf den 31.03.2009 angesetzte Entscheidungsverkündungstermin ist sofort abzusagen.

Hochachtungsvoll

Hinweis: Auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen steht jetzt nur eine Halle! Herr Omischl ist nicht Rechtsnachfolger von Josef Binder (siehe u.a. mein 17-Seiten-Fax vom 27.01.2009)!

Christian Georg Huber

(gez. Christian Georg Huber)

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben der Gemeinde Eschenlohe vom 16.November 1976;

Anlage 2: Grundsteuerbescheid der Stadt Schrobenhausen vom 01.04.1976;

Anlage 3: Grundsteuerbescheid der Stadt Schrobenhausen vom 22.02.1974;

Anlage 4: Eingabe vom 27.03.2009 von Hans Georg Huber an die LAK, ohne Anlagen – nur mit der Brieffrückgabe -;

~~Stammort~~ Gemeinde

E s c h e n l o h e

Eschenlohe den 16. Nov. 1976

An:

Herrn Georg Huber jun.

8898 Schrobenhausen

Aichacher Straße 19

Betreff: Erteilung einer Hausnummer.

D. as von Ihnen in der Gemeinde Eschenlohe

auf dem Grundstück Pl.-Nr. 1088/5 in der Rautstraße

neuerbaute Wohnhaus (Rohbau)


hat folgende Anschrift und Hausnummer erhalten: Rautstraße 10.

Gemeinde Eschenlohe

Huber

(Unterschrift)

1. Bürgermeister

 Boorberg-Vordruck 80/214 - Erteilung einer Hausnummer
Richard Boorberg Verlag, München 8, Wäldstr. 7 (2356)
Nachdruck und Nachahmung verboten!

Diese Mitteilung ist auch dem Amtsgericht, Finanzamt,
und Brandversicherungsamt zu übersenden.

A. Festsetzung der Grundsteuer

Dieser Bescheid wird erteilt, weil die Grundsteuer entweder erstmalig festzusetzen oder bereits bekanntgegebene Steuerbeträge zu ändern sind. Die Grundsteuer bemisst sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. Aug. 1973 - BGBl. I S. 965. Für Zeiträume vor dem 1. 1. 1974 (Hauptfeststellung) bildet das Grundsteuergesetz vom 10. Aug. 1951 - BGBl. I S. 519 - i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 24. Aug. 1951 - BGBl. I S. 905 - die Grundlage für die Festsetzung.

Die Grundsteuer wird mit dem auf der Vorderseite ausgewiesenen Hebesatz aus dem vom Finanzamt zuletzt festgesetzten Grundsteuermaßbetrag erhoben.

B. Geltungsdauer des Grundsteuerbescheides

Der Bescheid über die Grundsteuer gilt für das laufende Kalenderjahr, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

Durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde kann die Grundsteuer jeweils für ein weiteres Kalenderjahr festgesetzt werden. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung wird die Wirkung dieses Grundsteuerbescheides um ein weiteres Kalenderjahr verlängert. Die Beträge sind auch weiterhin an den angegebenen Fälligkeitstagen zu entrichten. Anstelle der vierteljährlichen Fälligkeiten kann die Entrichtung des gesamten Jahresbetrages der Grundsteuer zum 1. Juli mit der Kasse vereinbart werden. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

C. Vorläufige Vollziehung dieses Bescheides

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht getrennt, insbesondere die Einhebung der angefochtenen Grundsteuer nicht aufgehalten.

Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermaßbetrag richten, sind nur durch Anfechtung beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen. Auf die Rechtsbehelfsbelehrung in dem Bescheid des Finanzamtes wird hingewiesen.

D. Folgen verspäteter Zahlung

Wird die angeforderte Grundsteuer nicht rechtzeitig gezahlt, so sind für die rückständigen Beträge Säumniszuschläge in Höhe von je 1 v. H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis verwirkt.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig näher bezeichneten Behörde (Gemeinde oder Landratsamt) einzureichen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, welches umseitig angegeben ist, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbearbeiters der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unüberwindlich ist. Die Klage muß dem Kläger, den Beklagten (umseitig näher bezeichnete Gemeinde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

STADT SCHROBENHAUSEN

8898 SCHROBENHAUSEN
LENBACHPLATZ 18

22.02.1974

Fernsprecher: 08252/2681
Bankverbindungen:

Herrn/Frau/Firma

BINDER JOSEF

POSTSCHECKAMT MUENCHEN
Kto.-Nr. 001469-802
STADTSPARKASSE SCHROBENHAUSEN
Kto.-Nr. 0000000471
RAIFFEISENBANK SCHROBENHAUSEN
Kto.-Nr. 0000009300
VOLKSBANK SCHROBENHAUSEN
Kto.-Nr. 0000001805
HYPO-BANK KTO. NK. 109223

8898 SCHROBENHAUSEN
AICHACHERSTR 19

Grundsteuerbescheid 19 74

Solliste-Nr. 195

I. Steuerfestsetzung :

AZ-Fin. 1592931822

Nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für

wie folgt festgesetzt:

	Meßbetrag lt. Finanzamt	Hebesatz v. H.	Jahresbetrag DM
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)			
Grundstücke (B)	116,20	200	232,40

II. Für obigen Jahresbetrag ergibt/ergeben sich folgende Fälligkeit/en :

Datum	15.02.74	15.05.74	15.08.74	15.11.74
Betrag DM	58,10	58,10	58,10	58,10

Bei Antrag auf jährliche Zahlungsweise wird der Jahresbetrag abweichend von vorstehenden Fälligkeiten am 1.7. eines Jahres fällig. Für den Unterschiedsbetrag zwischen Vorauszahlungssoll und endgültigem Steuersoll ergibt sich die Fälligkeit für zurückliegende Termine aus nachstehender Abrechnung.

III. Abrechnung des laufenden Rechnungsjahres :

Steuersoll für bereits zurückliegende Fälligkeiten	DM
Vorauszahlungssoll für bereits zurückliegende Fälligkeiten	DM
Hierauf bereits entrichtet	DM
Noch zu entrichten / Überzahlung	DM
Fälligkeit: sofort (siehe letzten Steuerbescheid)	DM
innerhalb eines Monats	DM

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **STADT SCHROBENHAUSEN** oder **LRA NEUBURG-SCHROBENHAUSEN** einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht **8000 MUENCHEN 34, LUDWIGSTR. 23, I. AUFGANG** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Vorhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (unterfertigte Gemeinde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angeforderte Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätze, sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

bitte wenden!

A. Geltungsdauer des Grundsteuerbescheides

Dieser Grundsteuerbescheid gilt für das laufende Kalenderjahr, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt/Gemeinde kann die Grundsteuer jeweils für ein weiteres Kalenderjahr festgesetzt werden. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung wird die Wirkung dieses Steuerbescheides um ein weiteres Kalenderjahr verlängert.

B. Weitere Hinweise

1. Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermeßbetrag richten, sind nur durch Anfechtung beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.
2. Vorliegender Bescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die im Grundsteuermeßbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundsteuermeßbescheid selbst erhoben werden.
3. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung der angefochtenen Steuer nicht aufgehalten.
4. Wird eine Steuerzahlung nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit Ablauf des Fälligkeitstages für die rückständigen Beträge ein Säumniszuschlag von 1% für jeden angefangenen Monat verwirkt. Außerdem hat der Steuerpflichtige die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

Anlage 4:

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

27. Maerz 2009

-Anschreiben vorab per Fax-
-Original samt Anlagen folgt per Einschreiben-Einwurf-

Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse
Franken und Oberbayern
Regionaldirektion München
Neumarkter Strasse 35

81673 München

Ihr illegaler Posteinwurf am 26.03.2009;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren illegalen Posteinwurf vom 26.03.2009 adressiert an „Herrn Christian Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ in den Hausbriefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe sende ich Ihnen als unzustellbar zurück.

Sie haben den Brief in den Hausbriefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe eingeworfen. Hier gibt es keine „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“. Wenn Sie etwas von Christian Georg Huber (Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) wollen, so haben Sie dieses korrekt an Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe adressiert in den Hausbriefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe einzuwerfen. Alles Andere geht als unzustellbar zurück und wird nicht weitergereicht. Durch meine Geburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) kann ich den Eigentumsnachweis am Bauernhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe führen. Ich lege vollumfaenglich Rechtsmittel gegen Ihr Vorgehen ein und lehne den/die zustaeendigen Personen wegen Befangenheit vollkommen ab.

Bevor die Angelegenheit weiterbearbeitet wird benötige ich von Ihnen den Bescheid von 1958, wie Sie den Bauernhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört) erfasst haben. Dieser Bescheid ist von Ihnen als Anlage zu einem korrekt adressierten Begleitschreiben an mich in den Hausbriefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe einzuwerfen.

Vorsorglich:

Weiter überlasse ich Ihnen als erste Anlage rund 50 Fotos vom Februar 2009 mit Kommentierungen zur aktuellen nichtigen Strasseneinteilung betreff „Mühlstrasse, Eschenlohe“ und „Rautstrasse, Eschenlohe“. Aus diesen Fotos und Kommentierungen geht sehr gut hervor, dass es weder eine „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ noch eine „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ gibt.

Über diese Scheinadressen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ dürfen keine Zustellungen erfolgen.

Das selbe gilt für die „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“. Als zweite Anlage (eine Seite) überlasse ich Ihnen nur den Beschrieb der „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“. Darin wird die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen Band 117 Blatt 4776 des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen als „Aichacher Str. 19, Gebaeude- und Freiflaeche zu 880 qm“ angegeben.

Unabhaengig davon, dass der neue Beschrieb 1995 unzuLaessig ist, so ergibt sich doch daraus, dass die „Aichacher Str. 19“ eine Flaeche darstellt, also ohne ein Wohnhaus daraus. Das heisst, bei der „Aichacher Str. 19“ handelt es sich um keine ladungsfaehige Anschrift.

Das heisst, der Bescheid, den Sie 2005 gegen Christian Georg Huber (*1976) erlassen haben, ist rechtsunwirksam und nichtig. Ausserdem muss erst der Bescheid von 1958 – wie Sie den Bauernhof

Haus-Nr. 25 erfasst haben – vorliegen, um Ihren nichtigen Bescheid von 2005 genauer beurteilen zu können und eingehend dagegen Stellung nehmen zu können.

Ausserdem ist es unzulässig, dass Sie über die Gemeinde Eschenlohe Post einwerfen lassen oder „zustellen“ versuchen (was nicht möglich ist) und noch dazu falsch adressiert über Scheinadressen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“.

Bereits letzten September 2008 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Gemeinde Eschenlohe keine Poststelle des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist. Es kommt überhaupt nicht in Frage, dass Sie Post, die das Haus-Nr. 25 betrifft, bei der Gemeinde Eschenlohe abgeben oder darüber „zustellen“ versuchen. Dies ist rechtswidrig.

Sie sind verpflichtet, korrekt adressierte Schreiben direkt in den Hausbriefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe einzuwerfen. Alles Andere sind Nicht-Zustellungen.

Ausserdem waren Sie überhaupt nicht berechtigt - wegen dem Bauernhof Haus-Nr. 25 – Christian Georg Huber „freiwillig“ zu versichern, und schon gar nicht über die Scheinadresse „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“. Zweitens hat Christian Georg Huber (*1976) ab 2001 überhaupt keine Einnahmen! 2005 haben Sie Christian Georg Huber (*1976) 1.811,25 EURO Einnahmen ab 01.10.2004 zugerechnet, obwohl Christian Georg Huber (*1976) null Cent Einnahmen hatte. Christian Georg Huber (*1976) hat lange darüber nachgedacht wie Sie zu solchen Einnahmen kommen.

Sie haben die Einnahmen, die Irene Anita Huber (*1947) 2003 aus dem land- und forstwirtschaftlichen Anwesen Haus-Nr. 284, 284a (Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung) Schrobenhausen hatte, einfach Christian Georg Huber (*1976) zugerechnet und dabei unterschlagen, dass Irene Anita Huber (*1947) die Alleineigentümerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ist und selbst nach dem falschen Grundbuch bezieht sie schon wegen ihres eingetragenen Nießbrauchs (siehe § 2 II Nr. 3 Grundstücksverkehrsgesetz) – von den anderen eingetragenen Rechten ganz zu schweigen - die gesamten Einnahmen. Vorher hatte die Einnahmen Anna Maria Binder (deren Erbschaft Christian Georg Huber: *1976 ausschlug). Christian Georg Huber (*1976) hat null Einnahmen aus den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen! Dass sie ihm Einnahmen 2005 iHv. 1.811,25 EURO monatlich über die Fälschung „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ zurechnen, ist **Steuerbetrug von Ihnen** und beweist die Nichtigkeit und Rechtsunwirksamkeit Ihres Vorgehens und Ihre Befangenheit und die Nichtigkeit der „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 84/O5 und K 225/O4 des Amtsgerichts Ingolstadt - einschliesslich der „Zwangsverwaltungen“ u.a. L 105/O4 (Amtsgericht/Landgericht Ingolstadt) -.

Ausserdem ist seit 01.01.2004 die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH die alleinige Gewahrsamsinhaberin/Besitzerin der gesamten Plan-/Flurnummern 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen. 2005 fielen überhaupt keine monatlichen Einnahmen in der Grössenordnung von 1.811,25 EURO an.

Sie sind nicht berechtigt, Christian Georg Huber (*1976) weder die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen noch die Einnahmen daraus zuzurechnen!

Ausserdem ist es so, dass ich 1972 notariell die Gütergemeinschaft mit Irene Anita Huber (*1947) vereinbarte. Irene Anita Huber (*1947) erhielt am 10. November 1966 durch die URNr. 2248 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen eine Auflassungsvormerkung iHv. 2.000 qm an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen von ihrem Vater Josef Binder (*1904; +1981). Nach der URNr. 504 vom 03.05.1948 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen iVm. dem Beschluss des Anerbengerichts Schrobenhausen vom 21. Juli 1939 ist Josef Binder Alleineigentümer der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen.

Irene Anita Huber (*1947) hat die Auflassungsvormerkung an den 2.000 qm der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen 1968 ins Grundbuch eingetragen bekommen.

Das heisst, schon wegen dieser Auflassungsvormerkung (an der ich 1972 zur Haelfte durch die Gütergemeinschaft mitberechtigt wurde), haette weder Anna Maria Binder (*1919) als Eigentümerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ins Grundbuch eingetragen werden dürfen, noch haette 1982 eine Grunschuld für die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen eG eingetragen werden dürfen, noch haette 1995 Christian Georg Huber (*1976) als Eigentümer eingetragen werden dürfen. Da alle Grundbucheintragungen ab 1972 ohne meine (notarielle) Zustimmung/Unterschrift erfolgt sind, sind alle Grundbucheintragungen ab 1972 rechtsunwirksam und nichtig und haengen regelrecht in der Luft. Dies gilt auch für die Zwangsverfahren K 225/O4 und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt und vor allem für ihre Zwangsverfahren.

Bereits an den nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-

82362 Weilheim haben Sie sich über diese Faelschungen beteiligt! Dies ist nun herausgekommen.

Ich kann dies wie folgt nachweisen:

Im Rahmen dieser Verfahren „versteigern“ Sie Christian Georg Huber (*1976) einen Gasthof (1890), ein Gaestehaus (1957) und ein Appartementhaus (1975), obwohl Christian Georg Huber (*1976) – rechtsunwirksam – nur bezüglich zweier Wohnhaeuser und bezüglich der gefaelschten „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ ins falsche Grundbuch Band 27 Blatt 97O des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen der Gemarkung Eschenlohe eingetragen wurde.

Eingeleitet wurden diese nichtigen Versteigerungen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim über die Wüstenrot Bausparkasse AG über ein Saegewerk Georg Huber.

Hierbei handelt es sich um eine reine Faelschung, für die Sie als land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse voll verantwortlich und haftbar sind.

Dies weise ich wie folgt nach:

Dieses „Saegewerk Georg Huber“ wird nach den vorliegenden Fakten illegal über Georg Huber (*1906) iVm. einem Gasthof (1890) iVm. Pl.-Nr. 1108 1 / 3 a der Steuergemeinde Eschenlohe über das Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe iVm. der Jagdgenossenschaft Eschenlohe unter Unterschlagung des Haus-Nr. 25 (auf der Plan-Nr. 1086) im Mühlengelände vor D-82438 Eschenlohe geführt. Der angebliche „Gasthof“ (1890) wird seit 1864 falsch als Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe über die Plan-Nr. 1108 1 / 3 a + b (später 1108 1 / 106 a + b) der Steuergemeinde Eschenlohe ausgegeben. Als Beweis hierfür dient das Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 des Müllers Georg Huber von 1864 (im Staatsarchiv München als Kataster 8576 „archiviert“). Ich nehme auf das gesamte Kataster – das Ihnen als LAK vorliegen müsste (jedenfalls ist es über das Staatsarchiv München erhaeltlich) - vollkommen Bezug und mache dieses zum Gegenstand meiner Beweisführung. Laut diesem Kataster taucht das erste Mal ein Gebaeude im I. Quartal 1878 auf, obwohl das Kataster bereits 1864 angelegt wurde. Es handelt sich dabei um die Plan-Nr. 1108 1 / 3 a mit folgendem Beschrieb: „*Wohnhaus- und Wirtschaftsgebäude, Wirtschaftsgarten und Hofraum /:Sommerkeller:/*.“ Dies wird also 1878 über das Landgericht Werdenfels als das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe ausgegeben, und zwar illegal. Die Plan-Nr. 1086 (auf der steht das Haus-Nr. 25 in Wirklichkeit, und zwar bis heute) taucht das erste Mal mit der Plan-Nr. 1088 als Abgang I. Quartal 1884 auf! Wie soll 1884 ein Abgang von diesen Plannummern 1086 und 1088 stattfinden, wenn beide Plannummern bis dahin gar nicht über dieses Kataster geführt werden? Das heisst, es wird u.a. von Anfang an alles über das Haus auf der Plan-Nr. 1108 1 / 3 geführt und nicht über das richtige Haus-Nr. 25 – ein Bauernhof - (auf der Plan-Nr. 1086). So ist es möglich, dass alles – illegal - über das landwirtschaftliche Anwesen Haus-Nr. 11 in Eschenlohe (aktuell als Krottenkopfstrasse 1, 82438 Eschenlohe bezeichnet) geführt wird, denn landwirtschaftliche Grundstücke sind zwingend einem Hof zuzuordnen. Und wenn das Haus-Nr. 25 als eigenstaendiger Hof unterschlagen wird, bleibt nur das Haus-Nr. 11, das mein Urgrossvater Georg Huber vor 1864 zuerst hatte bzw. wurde er zuerst über das Haus-Nr. 11, Eschenlohe zuerst geführt. Im IV. Quartal 1892 werden die Plan-Nr. 1108 1 / 3 a + b kurz abgebucht und dann mit insgesamt der gleichen Flaechenzahl im Kataster neu zugebucht! Als Rechtsgrund wird eine Messung, die sich infolge Schiesstandsneubau im Juli 1889 ergibt, angegeben. Es würde aber niemand auf die Idee kommen, deswegen von einem Gasthof zu sprechen. Denn das Wort „Gasthof“ taucht im Kataster weder im Beschrieb der Plan-Nr. 1108 1 / 3, noch im Beschrieb der Plan-Nr. 1108 1 / 106 und schon gar nicht im Beschrieb der Plan-Nr. 1086 und 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe auf, und zwar kein einziges Mal. Der Beschrieb der Plan-Nr. 1086 lautet: „*Wohnhaus mit Stall, Stadel, Dreschtenne, Streueinlagen, Wagenremise, Mahlmühle mit Wasserradhaus, Saegmühle und Hofraum*“ und der von Plan-Nr. 1088 lautet „*Wiese, der Hausgarten*“. Dennoch wird seitdem dieses Gebaeude (auf Plan-Nr. 1108 1 / 3; später 1108 1 / 106) als „Gasthof“ bezeichnet, wie es sich aus dem nichtigen Verfahren K 157/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim ergibt, denn darüber wird gegen Christian Georg Huber u. a. ein „Gasthof“ von 1890 versteigert, den er nie erhielt und bezüglich dessen er auch nie in ein Grundbuch eingetragen wurde. Er hat nicht einmal nichtig weder die Plan-Nr. 1108 1 / 3 noch die Plan-Nr. 1108 1 / 106 erhalten. Über das Kataster von 1864 wurde illegal so getan als ob die Gebaeude auf Plan-Nr. 1108 1 / 3 und die Plan-Nr. 1108 1 / 106 das Haus-Nr. 25 waeren und als ob darüber die Plan-Nr. 1086 und 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe erworben worden waeren. Dies ist eine Faelschung. Das Haus-Nr. 25 war bereits vor vierhundert Jahren ein Bauern- und kein Gasthof.

Die Tatsache, dass das Haus-Nr. 25 stehend auf der Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe vollkommen unterschlagen wird, ergibt sich noch deutlicher aus den Katastereinträgen seit 1928. Zu diesem Zeitpunkt taucht die Plannummer 1086 (auf der das Haus-Nr. 25 – ein selbstaendiger Bauernhof – in Wirklichkeit steht) das letzte Mal auf. Bis dahin wurden die Plannummern 1086, 1088

zusammengeführt. Ab dann taucht nur noch die Plan-Nr. 1088 entweder allein oder iVm. 1108 1 / 106 a + b auf. Die Plan-Nr. 1088 war bereits 1928 eine rein landwirtschaftliche Fläche (der Hausgarten von Plan-Nr. 1086). Indem 1928 die Plan-Nr. 1088 mit der Plan-Nr. 1108 1 / 106 a und b verbunden/zusammengelegt wird, wird die Plan-Nr. 1088 seitdem über das Haus auf der Plan-Nr. 1108 1 / 106 a geführt und das richtige Haus-Nr. 25 und die Plan-Nr. 1086 werden vollkommen unterschlagen. Seit den Buchungen 1927/1928 des Katasters von 1864 taucht die Plan-Nr. 1086 kein einziges Mal mehr auf, obwohl bis heute der Bauernhof Haus-Nr. 25 darauf steht. Das Gesamte ist ein kompletter Betrug! Ab 1928 wird dieser Betrug manifestiert. Obwohl mein Grossvater Johann Huber (*1875) zu diesem Zeitpunkt als Alleineigentümer bezüglich der Plan-Nr. 1086, 1088 und 1108 1 / 106 a und b eingetragen war (siehe anliegenden Grundbuchauszug von 1950; zu finden als Anlage 3), ist man hergegangen und hat auf der ersten Seite des Katasters von 1864 rückwirkend ab 1927 seinen Sohn Georg Huber (*1906) eingeschrieben und seitdem die Plan-Nr. 1086 (mit dem Bauernhof Haus-Nr. 25 mit den Rechten, u.a. Strom- und Wasserrechte) vollkommen unterschlagen und somit alles über das Gebäude auf Plan-Nr. 1108 1 / 106 iVm. 1088 über Georg Huber (*1906) geführt. Durch den Umstand, dass das Haus-Nr. 25 über Georg Huber (*1906) illegal als Gasthof über die Plan-Nr. 1108 1 / 106 und 1088 geführt wird (während die Plan-Nr. 1086 mit dem tatsächlichen Haus-Nr. 25 unterschlagen wird!), konnte Georg Huber (*1906) bezüglich vieler Flächen ins „Grundbuch geschrieben“ werden. Hatte man von vornherein das Haus-Nr. 25 als Bauernhof mit der Plan-Nr. 1086 hergenommen (an dem die Plan-Nr. 1108 1 / 106 samt Gebäuden hängt!), wäre dies nicht möglich gewesen. Georg Huber (*1906) hätte wie seine anderen Geschwister keinen einzigen Quadratmeter bekommen können! Georg Huber (*1906) hat wie all seine Geschwister nur das Haus-Nr. 75, nicht aber das Haus-Nr. 25, als Elternhaus wie seine Geburtsurkunde mit der Nummer 14 von 1906 des Standesamtes Eschenlohe nachweist.

Das Haus-Nr. 75 geht auf anliegende (Anlage 4) Geschäftsregisternummer 772 vom 6. Juli 1904 des Notariats Garmisch zurück, mit der mein Grossvater einen Teil der Flächen von 1088 und 1086 bekam.

Das Haus-Nr. 25 (die Hauptnummer) selbst erwarb mein Grossvater erst 1917 von seinem Bruder Georg Huber (dem Erstgeborenen).

Damit Georg Huber (*1906) – wie seine Geschwister – überhaupt etwas bekommen konnte wurde der Bauernhof Haus-Nr. 25 unterschlagen. Dies erklärt nun auch warum sich die wesentlichen Grundakten des Grundbuchamtes Garmisch-Partenkirchen ab 1950/1951, die zum Haus-Nr. 25 gehören, sich nicht bei den Grundakten der Plan-Nr. 1086 (darauf steht das Haus-Nr. 25), sondern bei den Grundakten der Plan-Nr. 1088 befinden, und zwar über Georg Huber (*1906). Festhalten möchte ich, dass das Säge- und Elektrizitätswerk meines Grossvaters Johann Huber (*1875) ab 1906 auf der Plan-Nr. 1086 1 / 2 (setzt sich zusammen aus Teilflächen der Plan-Nr. 1086 und 1088) der Steuergemeinde Eschenlohe steht.

Die Plan-Nr. 1108 1 / 106 (vormals 1108 1 / 3) ging jedenfalls um 1969 in der Plan-Nr. 1088 auf und der „Gasthof“, also die Gebäude auf der Plan-Nr. 1108 1 / 106 wurden ca. um 1966/1967 abgerissen. Dies hat einen einfachen Hintergrund. Mit dem Nicht-Eigentümer des Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086) Georg Huber (*1906) war offensichtlich vereinbart, dass dieser die Landwirtschaft nicht mehr im Haus-Nr. 25 betreibt. Wenn Sie sich nämlich seine Steuererklärungen ab 1960 ansehen, so heisst es dort, dass er die Landwirtschaft 1960 „aufgegeben“ hat. In Wirklichkeit konnte Georg Huber (*1906) die Landwirtschaft des Haus-Nr. 25 nicht aufgeben, denn er war nie Eigentümer des Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) und somit auch nicht der Landwirtschaft. Der Eigentümer des Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) – ich, Hans Georg Huber (*1942) - betreibe bis heute meine Landwirtschaft direkt im Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe). Das Haus-Nr. 25 auf der Plan-Nr. 1086 wurde also seit 1960 von Georg Huber (*1906) nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und mir wurde der Bauernhof vorenthalten.

Ab 1960 bestand jedenfalls für die amtlichen Behörden keine Notwendigkeit mehr, über das Kataster von 1864 das Haus-Nr. 25 falsch über die Plan-Nr. 1108 1 / 106 (vormals 1108 1 / 3) auszuweisen. Vielmehr stand dieses Kataster dem Freistaat Bayern für das weitere Vorgehen hinderlich im Weg. Man sagte sich bereits 1959: die Gebäude auf 1108 1 / 106 werden abgerissen; 1108 1 / 106 geht in 1088 auf; das richtige Haus-Nr. 25 wird ab 1960 nicht mehr landwirtschaftlich genutzt! Somit hatte das Kataster von 1864 seinen Zweck verloren. Es wurde dann 1959 im Staatsarchiv München unter der Nummer 8576 illegal „archiviert“. Jetzt geht es aber nicht, wenn das/die Gebäude auf 1108 1 / 106 als Haus-Nr. 25 bezeichnet werden, dass dann das/die Gebäude auf Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe ab 1963 (bevor die Gebäude auf der Plan-Nr. 1108 1 / 106 abgerissen wurden) als Haus-Nr. 25 bezeichnet und in „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ umbenannt werden. Wenn angeblich das Haus-

Nr. 25 (was nicht der Fall ist) – nach dem Kataster von 1864 - auf 1108 1 / 106 steht, kann auf Plan-Nr. 1086 aus Haus-Nr. 25 keine „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ werden. Dies hat man aber dennoch getan. Dies ist rechtsunwirksam.

Jedenfalls fiel nach der „Archivierung“ des Katasters von 1864 dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen ein, dass das Haus auf der Plan-Nr. 1108 1 / 106 doch nicht das Haus-Nr. 25 ist. Ab 1960 (nach der „Archivierung“ des Katasters von 1864) taucht nun plötzlich eine Liste mit Plan-/Flurnummern auf, in der das Haus auf der Plan-Nr. 1108 1 / 106 als Haus-Nr. 107 a ausgewiesen wird (siehe Grundakten der Plan-Nr. 1088; u.a. Grundbuch für Eschenlohe Band 12 Blatt 606 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen). Im Zusammenhang mit der „Archivierung“ 1959 des Kataster von 1864 ist man also dazu übergegangen, das Haus auf der Plan-Nr. 1086 als Gasthof von 1890, dann ab 1957 „Gaestehaus“ und „Appartementhaus“ von 1975 hinzustellen, um das richtige Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086) wegzufälschen. Auch deswegen musste das Kataster von 1864 „archiviert“ werden. In Wirklichkeit ist das Haus-Nr. 25 (auf der Plan-/Flurnummer 1086) bis heute ein Bauernhof.

Jetzt geht es aber gar nicht, dass das Haus-Nr. 25 (das zuerst als „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ bezeichnet wird) nun von Ihnen als „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet wird. Sowohl bei der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ als auch bei der „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ handelt es sich um zwei verschiedene Fälschungen gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Es können nicht für ein und das-selbe Objekt zwei verschiedene Anschriften („Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, Eschenlohe“) verwendet werden. Sowohl für die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ existiert ein nichtiger Einheitswertbescheid und für „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ existiert ein nichtiger Einheitswertbescheid. Bei beidem (Rautstrasse 10 und Mühlstrasse 40) kann es sich nicht um ein und das-selbe Handeln und schon gar nicht um das Haus-Nr. 25! Hier liegt ein Staatsbetrug vor, den Sie sofort zu unterlassen haben.

Jedenfalls hat man offensichtlich das Saegewerk Georg Huber – eine Fälschung nach der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen (unter Unterschlagung der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) - illegal über das Haus-Nr. 11 in Eschenlohe geführt und dabei meine Rechte vollkommen unterschlagen.

Darüber werden die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/04 – K 159/04, K 61/06 und K 86/06 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim sowie K 84/05 und K 225/04 des Amtsgerichts Ingolstadt (sowie die „Zwangsverwaltung“ L 105/04 des Amtsgerichts Ingolstadt) betrieben.

Meines Erachtens ist dies mit Ihrer Mithilfe – mit falschen Daten der Gemeinde Eschenlohe – geschehen.

Dagegen und gegen Ihr bisheriges Vorgehen erhebe ich vollkommen Rechtsmittel. Sie sind weder berechtigt, meinen Bauernhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (mit allem was dazugehört) noch meine Auffassungsvormerkung zur Haelfte an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen zu unterschlagen.

Nach der Geschaeftsregisternummer 343 vom 10.05.1895 des königlichen Notars Möser aus Garmisch finden Sie nicht nur das eigene Justizrecht (Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit), sondern Sie lesen auch zwei Nutzantheile des Haus-Nr. 25, und zwar:

- Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen unter Hausnummer 51 in Eschenlohe und

- Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindewaldungen, dann den Alpen- und Streurechten.

Wie den Grundakten der Plan-Nr. 1088 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen entnehmen, wurde nur der Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindewaldungen, dann den Alpen- und Streurechten in Band 12 Blatt 606 übernommen. Das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen unter Hausnummer 51 in Eschenlohe wurde seit 1950/1951 vom Haus-Nr. 25 durch die Umstellung auf das Grundbuch Band 12 Blatt 606 der Gemarkung Eschenlohe des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen unterschlagen.

Um die Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen unter Hausnummer 51 fand in den 70-iger Jahren ein aufwendiger Rechtler-Prozess statt. Auch das OLG München faellte ein Urteil.

Im Urteil des Oberlandesgerichts München (Az.: 1 U 2040/76) vom 26. Mai 1977 heisst es:

„Nachdem die Höchstlandesrechtliche Verordnung vom 27.06.1803 die Ablösung der Grundgerechtigkeitn saemtlich staendischer Kloster-Unterthanen betroffend (B10 - C) erlassen worden war, erfolgte am 17. 1. 1805 (Bl. O - D) eine Anzeige „derjenigen Unterthanen, welche im Churfürstl. Forst-Revier Eital eingeforstet und im Churfürstl. Landgericht Weilheim entlegen sind“ mit Angabe von Hausnr., Hoffuss, Grundherrschaft (Eital) und Gerechtigkeit (Freistift). In ihr sind unter den Forstdistrikt

Eschenlohe aufgeführt unter Eschenlohe 47 Personen: davon 44 mit den Hausnrn. 1 bis 45 (ohne Nr. 28 (Anmerkung von mir: Es muss Haus-Nr. 25 heissen!) und drei weitere Personen ohne Hausnummer (von letzteren 2 - darunter der Pfarrer - der Grundherrschaft nicht unterliegend), unter Schwaigen 17, und unter Wengen, Höllenstein und Wengwies je 2 Personen."

Laut dem Beschluss betreff des Gemeinderechts des Haus-Nr.28 mit der Nummer 1184 vom 20.05.1912 des Bezirksamts Garmisch heisst es, dass das Haus-Nr. 28 über ein solches Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteiltern Gemeindebesitzungen unter Hausnummer 51 verfügte. Erst durch einen Übertrag zum Haus-Nr. 75 im Jahre 1912 kam dieses Gemeinderecht vom Haus-Nr. 28 weg. Die Anmerkung von mir bei der obigen Zitierung des OLG München, dass es sich um das Haus-Nr. 25 handelt (das nicht über das Landgericht Weilheim erfasst ist) ist somit richtig.

Das heisst, das Haus-Nr. 25 gehört weder zum Landgericht Weilheim (jetzt Amtsgericht Weilheim) noch zur Gemeinde Eschenlohe. Geschichtlich ist auch nachgewiesen, dass jede Mühle immer eine unabhängige Flur von der Gemeinde bildet. Hier gehört die Mühle zum Burggrund (siehe u.a. die Akten des Finanzamts Garmisch-Partenkirchen der Fl.-Nr. 1006 der Gemarkung Eschenlohe) und bildet damit eine Einheit. Früher wurde die gesamte Gemeinde Eschenlohe von der Burg (zu der bereits damals die Mühle gehörte) aus verwaltet. Nach dem Abriss der Burg blieb nur die Mühle. Nach dem Abriss der Haus-Nr. 51 (darauf wurden zunächst die Gemeinderechte übertragen) bleibt nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe mit seiner Sonderfunktion. Das heisst, über das Haus-Nr. 25 wird nicht nur ein Gemeinderecht geführt, sondern die gesamte Gemeinde Eschenlohe.

Im Rahmen der Rechtler-Prozesse wurde kein einziges Gemeinderecht des Haus-Nr. 51 vom Haus-Nr. 25 gelöscht, da seit 1950/1951 illegal über das gefälschte Grundbuch über Georg Huber (*1906) gar kein Gemeinderecht des Haus-Nr. 25 geführt wurde.

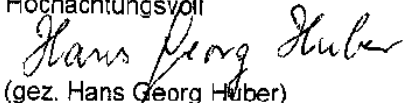
Das heisst, das Haus-Nr. 25 hat bis heute alle Rechte. 1980 konnte naemlich der Nutzanteil an den noch unverteiltern Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten nicht gelöscht werden, da im Rahmen der Rechtler-Prozesse darüber überhaupt nicht prozessiert wurde.

Das heisst, die Gemeinde Eschenlohe ist weder für mich, noch für Christian Georg Huber (*1976) noch für Irene Anita Huber (*1947) zustaendig.

Auch ist die Gemeinde Eschenlohe nicht befugt (und schon gar nicht über die noch unzuständigere Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt), mich an- und abzumelden und schon gar nicht über die Scheinadressen „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe" und „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe". Bis heute ist das Haus-Nr. 25 (mit allem was dazugehört) nicht versteigert. Eine Versteigerung der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe" ist auch nicht möglich und schon gar nicht rechtswirksam. Es hat somit auch keine Versteigerung einer „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe" stattgefunden.

Ich fordere Sie daher auf, saemtliche Zwangsmassnahmen sofort ausser Verkehr zu ziehen und zu beenden und die Angelegenheit in meinem Sinn richtig zu stellen.

Hochachtungsvoll



(gez. Hans Georg Huber)

Anlagen: Rücksendung Ihres falsch adressierten Schreibens (eingeworfen am 26.03.2009 in den Hausbriefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe)

Anlage 1: 50 Fotos vom Februar 2009 mit Kommentierungen zur aktuellen nichtigen Strasseneinteilung betreff „Mühlstrasse, Eschenlohe" und „Rautstrasse, Eschenlohe"

Anlage 2: Grundbuchbeschrieb der „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen; Band 117 Blatt 4776 des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen;

Anlage 3: Grundbuchauszug von 1950 für das Haus-Nr. 25

Anlage 4: Geschaeftsregisternummer 772 vom 6. Juli 1904 des Notariats Garmisch

Land- und Forstwirtschaftliche
Krankenkasse
Fränkisch-Oberbayern
Regionaldirektion München
Nauwieser Str. 39, 81973 München

18.11.16

Christian Georg Huber
Rautenstr. 10

82438 E. Pöchlarn